

- Anhörung
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/001/2018

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Krasser, Susanne	Datum: 24.01.2018 Az.: 61-2 C 14/17
---	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	31.01.2018	Befreiung

Um- und Ausbau der Friedhofsallee in Heiligenhaus – Naturschutzrechtliche Befreiung

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für den Um- und Ausbau der Friedhofsallee zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Krasser, Susanne	Datum: 24.01.2018 Az.: 61-2 C 14/17
---	--

Um- und Ausbau der Friedhofsallee in Heiligenhaus – Naturschutzrechtliche Befreiung

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
- Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
- Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
- Entwicklungsziel 4 - Ausbau
- Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
- Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Brachfläche
- Sonstiges

- FFH-Gebiet
- 300m Zone zum FFH-Gebiet

Anlass der Vorlage

Zur Erschließung eines geplanten Gewerbegebietes beabsichtigt die Stadt Heiligenhaus den Um- und Ausbau der Friedhofsallee. Die vorhandene Allee lässt einen Ausbau zur Aufnahme des zu erwartenden Erschließungsverkehrs und die Anlage von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund der Anordnung der Baumreihen zueinander nicht zu bzw. schließt Straßenbaumaßnahmen aufgrund des vorhandenen Wurzelwerks aus. Daher sollen die vorhandenen Bäume in zeitlich versetzten Abständen beseitigt und die gesamte um- bzw. ausgebaute Friedhofsallee mit einer dreireihigen Baumreihe neu bepflanzt werden. Alle Details zum Vorhaben können der Anlage 1 entnommen werden.

Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 57 (Anlage 2 und 3) untersucht und bewertet.

Die in Rede stehenden Bäume stellen gemäß § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) eine geschützte Allee dar, die im Kataster des LANUV unter der Objektkennung AL-ME-0001 geführt wird. Die Beseitigung von Alleien sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

Nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann von den Geboten und Verboten auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Der Um- und Ausbau der Friedhofsallee ist zur verkehrlichen Erschließung der geplanten Gewerbeflächen erforderlich. Die Stadt Heiligenhaus hat zurzeit keine vermarktbar gewerblichen Reserveflächen. Ein hoher Erweiterungs- und Verlagerungsbedarf hat sich aufgestaut, der nicht im Ort gedeckt werden kann. Die seit langem diskutierten Flächen nördlich der vorgesehenen Anschlussstelle der A 44 an der Ratinger Straße werden für die Stadtentwicklung dringend benötigt.

Darüber hinaus kam es durch Sturmereignisse in der Vergangenheit bei einigen Bäumen bereits zur Entwurzlung bzw. zu Astbrüchen im Kronenbereich, so dass sich das der LANUV-Kartierung zugrunde liegende Erscheinungsbild geändert hat. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht mussten Bäume entnommen bzw. stark zurückgeschnitten werden. Im Ergebnis präsentiert sich die Allee zum heutigen Zeitpunkt als wenig homogen und abschnittsweise als nicht erhaltenswert.

Die untere Naturschutzbehörde hat das Landesbüro der Naturschutzverbände beteiligt. Am 19.01.2018 wurde eine Stellungnahme des BUND Heiligenhaus eingereicht, die als Anlage 4 beigefügt ist.

Dazu ist mitzuteilen, dass der das Befreiungserfordernis auslösende Bebauungsplan Nr. 57 bereits am 04.07.2012 im Beirat beraten wurde. Die Straßenerschließung liegt seitdem planungsrechtlich fest. Die Lindenallee hat für die bisherige Nutzung als Prozessions- oder Verabschiedungsweg zum städtischen Friedhof und für die Entwicklung des Innovationsparks für die Stadt Heiligenhaus eine hohe Bedeutung. Sie wurde im Rahmenplan als markantes Element der Erschließung des Planungsbereichs sowie als trennendes Element im Übergang zur freien Landschaft weiterentwickelt. Eine Alternative zur Ausbauart und zur Umgestaltung des bestehenden Straßenkörpers - ohne Beseitigung der Bäume - besteht nicht und die Maßnahme ist daher im Sinne des § 15 Bundesnaturschutzgesetz unvermeidbar.

In den dazugehörigen landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Gutachten wurde bereits vorbereitend abgeschätzt, wie man Straßen- und Kanalausbau so gestalten kann, dass sowohl für das Landschaftsbild, als auch für die tradierenden Fledermäuse stets eine Gehölzlinie bestehen bleibt. Diese Vorabschätzung wurde in den aktuellen Fachbeiträgen und Begleitplänen konkretisiert.

Aufgrund der Sturmschäden und den notwendig gewordenen Fällungen und Sicherungsmaßnahmen sind deutlich wahrnehmbare Lücken in den Baumreihen und im Kronendach entstanden. Diese Schäden werden trotz baumpflegerischer Maßnahmen sichtbar bleiben. Ersatzpflanzungen in den Leerstellen werden auch bei Verwendung höherer Qualitäten keine optisch gleichmäßige Allee entstehen lassen. Derzeit sind die Baumreihen mit zahlreichen anderen Baum- und Straucharten durchsetzt bzw. seitlich ergänzt, so dass der Alleecharakter schon heute nicht mehr oder nur noch in geringem Umfang gegeben ist.

Die geplanten Baumpflanzungen dienen der langfristigen Wiederherstellung des Alleecharakters. Um den Baumkronen und Wurzelbereichen Raum für Entwicklung zu bieten, wurde seitens der Stadt eine dreireihige, versetzte Anordnung gewählt. So können die Abstände in einer Reihe ausreichend groß gewählt werden und durch die mittlere Baumreihe wird gleichwohl ein geschlossenes Kronendach ermöglicht. Um das Erscheinungsbild einer kompakten Allee zeitlich angemessen zu erreichen ist vorgesehen, bei der Pflanzqualität eine höherwertige Auswahl zu treffen.

Damit dem Artenschutz ausreichend Rechnung getragen wird und der verbliebene Alleeeindruck auch während der Bauphase gewahrt bleibt, soll die Entnahme der Bäume schrittweise, d. h. über mehrere Jahre verteilt, erfolgen.

Der BUND Heiligenhaus hat vorgeschlagen, auf Raseneinsaat als Unterpflanzung der einzelnen Bäume und eine einseitige Flächenbepflanzung mit Storchschnabel zu verzichten und durch eine Mischpflanzung mit dauerhaften Blühstauden zu ersetzen. Die Stadt Heiligenhaus hat sich bereit erklärt, diese Vorschläge umzusetzen. Dies ist aus Sicht der UNB unbedenklich.

Nach alledem ist festzustellen, dass bei einer abwägenden Betrachtung das öffentliche Interesse an der Umgestaltung der Friedhofsallee zu einer multifunktionalen Erschließungsstraße das Naturschutzinteresse am Erhalt der dort vorhandenen Allee überwiegt. Die Erschließungsfunktion lässt sich auf der einen Seite technisch nicht ohne die Entfernung der Bäume und Gehölze realisieren. Auf der anderen Seite hat das Naturschutzinteresse infolge der aufgeführten Schäden und Lücken bei der vorhandenen Allee ein reduziertes Gewicht, zumal der Alleecharakter nicht wegfallen, sondern an Ort und Stelle Zug um Zug und unter Berücksichtigung des Artenschutzes wieder aufgebaut werden soll. Insofern tritt das Interesse an der Erhaltung der vorhandenen Allee zurück.

Aus den vorgenannten Gründen beabsichtigt die Verwaltung daher, die erforderliche Befreiung für die Umgestaltung der Friedhofsallee - unter Beachtung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen - zu erteilen.

Anlagen

- detaillierte Antragsunterlagen der Stadt Heiligenhaus
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum B-Plan Nr. 57 aus Februar 2017
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 57 aus Februar 2017
- Stellungnahme des BUND Heiligenhaus vom 19.01.2018